

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 94

Inhalt: Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. S. 413.

(Nr. 5854) Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. Vom 20. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917 werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt:

Die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
2. Spelz — Dinkel, Jesen — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
5. Hafer,
6. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5,
7. Buchweizen,
8. Hirse,

Reichs-Gesetzbl. 1917.

100

Ausgegeben zu Berlin den 21. Mai 1917.

9. Hülsenfrüchten

- | | | |
|---|---|------------------------------|
| a) Erbsen und Peluschken | } | zur
Körner-
gewinnung, |
| b) Erbbohnen (Stangen-, Buschbohnen) | | |
| c) Linfen | | |
| d) Acker- (Sau-) Bohnen | | |
| e) Wickfen | | |
| f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten | | |
| g) Lupinen zum Unterpfügen, zur Grünfütter- oder Körnergewinnung, | | |
| h) alle Arten Hülsenfrüchte, außer Lupinen, zur Grünfüttergewinnung, rein oder im Gemenge, auch mit Getreide, | | |

10. Ölfrüchten

- a) Rap8 und Rübsen,
- b) Mohn,
- c) übrige Ölsaaten (Leindotter, Senf, Sonnenblumen und andere)

11. Gespinstpflanzen

- a) Flachs (Lein),
- b) Hanf,

12. Kartoffeln

- a) Frühkartoffeln,
- b) Spätkartoffeln,

13. Rüben und Wurzelfrüchten

- a) Zuckerrüben,
- b) Runkelrüben,
- c) Kohlrüben (Stedrüben, Bodenkohlrabi, Brufen, Dotschen),
- d) Mairüben, Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnip8),
- e) Möhren (Karotten),

14. Gemüse zur menschlichen Nahrung

- a) Weißkohl,
- b) alle sonstigen Kohllarten,
- c) alle sonstigen Gemüsearten,

15. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung

- a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
- b) Luzerne,
- c) alle sonstigen Futterpflanzen (Serrabella als Hauptfrucht, Eparfette, Mais u. a.), auch in Mischung

sowie die Weidpflanzungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

§ 2

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3

Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten (Muster 1). Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind.

§ 4

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vorzunehmen, insbesondere statt Hektar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

§ 5

Die Herstellung und Verfenbung der Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 10. Juni 1917 einzusenden.

§ 8

Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung über die Ergebnisse der Erhebung (Muster 2) dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 20. Juli 1917 einzusenden.

§ 9

Die Reichskartoffelstelle wird ermächtigt, eine besondere Erhebung über die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln vorzunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Vorschrift im § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Anbanerhebung kommt für das laufende Jahr in Wegfall.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Ernteflächenerhebung 15. bis 25. Juni 1917

Staat: **Verwaltungsbezirk:**

Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde:
(Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft usw.)

Gemeinde: }
Gutsbezirk: }

Ortsliste

Nach der Erhebung über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung im Jahre 1913 waren im Gemeinde- (Guts-) Bezirk insgesamt als Ackerland ermittelt: Hektar.

Nach Abschluß der Orts- } Die Summe der bestellten Ernteflächen (Spalte 40) dieser Ortsliste
liste vom Gemeinde- (Guts-) } beträgt Hektar
Vorstand einzutragen! Vgl. } die Summe der nicht bestellten Ackerflächen (Spalte 41)
hierzu Punkt 11 der Anleitung! } Mitbin gegenwärtige Gesamt-Ackerfläche Hektar.

Daß sämtliche zur Angabe verpflichteten Betriebsinhaber ihre Angaben gemacht haben, bescheinigt
(Ort) den Juni 1917.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand

Anleitung für den Gemeinde- (Guts-) Vorstand zur Ausfüllung der Ortsliste

1. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 413) sollen die Ernteflächen der umfassen aufgelisteten Stadtarten und Futtergewächse und der Wiesen durch Befragen der Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter festgestellt werden.
2. Die Aufnahme erstreckt sich nur auf den selbständigen Anbau. Kartoffeln, Gemüse und andere Gemüsch, die nur gartenmäßig, d. h. in Hausgärten, Schrebergärten usw., angebaut sind, bleiben außer Betracht.
3. Die Ausfüllung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob, die im Bedarfsfall für diesen Zweck Sachverständige oder Vertrauensleute hinzuziehen können.
4. Anzueigentlich ist derjenige, der die Bodenfläche bewirtschaftet oder sein Stellvertreter. Demnach sind die auf gewachten Grundflächen, auf Dienstland oder dergleichen angebauten Flächen nicht vom Eigentümer, sondern vom Pächter oder Nutzungsberechtigten anzugeben.
5. Die Angabe der Ernteflächen hat durch den Betriebsinhaber oder seinen Stellvertreter zur Ortsliste derjenigen Gemeinde zu erfolgen, von der aus die Bewirtschaftung vorgenommen wird.
6. Es sind die gesamten vom Betriebsinhaber bewirtschafteten Flächen anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eigenes Land oder um Pachtland, Dienstland oder dergleichen handelt, und gleichviel, ob die Flächen innerhalb oder außerhalb des Gemeindebezirktes liegen.
7. Die Erhebung erfolgt in der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917.
8. Die Ernteflächen sind in dem im Kopfe der Ortsliste bezeichneten Flächenmaß anzugeben. Andere Flächenangaben sind nicht zulässig.
9. Bei den Eintragungen ist darauf zu achten, daß die Summe der Eintragungen in den Spalten 3 bis 39 sich deckt mit der Eintragung in Spalte 40 (Summe der bestellten Ernteflächen). Die Richtigkeit der Eintragungen ist von dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter in der letzten Spalte der Ortsliste durch Unterschrift zu bescheinigen.
10. Die Ortsliste ist aufzureichen, abzuschließen und mit der Bescheinigung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes zu versehen, daß sämtliche zur Angabe verpflichteten Betriebsinhaber ihre Angaben gemacht haben. Die abgeschlossene und bescheinigte Ortsliste ist spätestens bis zum 2. Juli 1917 an die zuständige Behörde abzuliefern.
11. Ergibt sich beim Abschluß der Ortsliste, daß die durch diese Erhebung ermittelte Gesamt-Ackerfläche von der durch die landwirtschaftliche Bodenbenutzung im Jahre 1913 festgestellten Gesamt-Ackerfläche um mehr als 10 vom Hundert abweicht, so sind die Gründe für die Abweichung besonders anzugeben, z. B. infolge neuer Bepflanzung, Gründung größerer Flächen oder sonstiger gewerblicher Unternehmungen von erheblichem Flächenumfang oder dergleichen; ferner können größere Abweichungen dadurch vorkommen, daß im Gemeindebezirk belegene Ackerflächen von einem in einer anderen Gemeinde wohnenden Betriebsinhaber bewirtschaftet werden und daher in der Ortsliste der anderen Gemeinde nachgewiesen sind, oder umgekehrt.
12. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.
13. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die bezüglich der Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig, unvollständig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Gefängnis bis zu zehn Jahren bestraft. — Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die jährlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Ein
ten
furn
me

Ernteflächenerhebung 15. bis 25. Juni 1917

Ort:

Verwaltungsbezirk:

Zusammenstellung

über die Ergebnisse der Ernteflächenerhebung nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden

Ewiger Bund

Dem Bezug des Reichs-Geschäftsblatts vermittelt nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.